

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie  
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
der Gemeinde Happurg  
(Friedhofsgebührensatzung)**

02.03.2023



Inhaltsverzeichnis

<b>§</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite</b>
<b>ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften</b>		
1	Gebührenpflicht und Gebührenarten	3
2	Gebührensschuldner	3
3	Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	3
<b>ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren</b>		
4	Grabgebühr	3
5	Benutzung des Leichenhauses	4
6	Sonstige Gebühren	4
7	Verwaltungsgebühren	4
<b>DRITTER TEIL Schlussbestimmungen</b>		
8	Inkrafttreten	5

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie  
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
der Gemeinde Happurg  
(Friedhofsgebührensatzung)**

*vom 02.03.2023*

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Happurg folgende Satzung:

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) Eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) eine Gebühr für die Benutzung eines Leichenhauses (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
  - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

**§ 2  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**ZWEITER TEIL  
Einzelne Gebühren**

**§ 4  
Grabgebühr**

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für
- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) ein Einzelgrab für Kinder  | 20,00 € / Jahr  |
| b) ein Einzelgrab für Erwachsene  | 30,00 € / Jahr  |
| c) ein Doppelgrab   | 50,00 € / Jahr  |
| d) ein Urnengrab  | 25,00 € / Jahr  |
| e) ein Urnenfach in einer Urnenwand                                       | 110,00 € / Jahr |
| f) ein Urnengrab im Urnenerdgrabssystem für max. 4 Urnen (Baumbestattung) | 125,00 € / Jahr |

- (2) Bei erstmaliger Nutzung einer Grabstätte nach Abs. 1 Buchst. a) bis c) wird das 20-fache des dort jeweils genannten Betrages erhoben. Bei erstmaliger Nutzung eines Urnengrabs nach Abs. 1 Buchst. d), eines Urnenfachs nach Abs. 1 Buchst. e) bzw. eines Urnengrabs im Urnenerdgrabssystem Abs. 1 Buchst. f) wird das 10-fache des dort genannten Betrages erhoben.
- (3) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird pro Jahr der jeweilige Betrag nach Absatz 1 erhoben.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Dabei werden nur volle Jahre gerechnet; angefangene Jahre werden aufgerundet.

## § 5

### Benutzung des Leichenhauses

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
- |  |          |
|--|----------|
| a) für die Abhaltung einer Trauerfeier | 120,00 € |
| b) für die Aufbewahrung einer Leiche   | 150,00 € |
| c) für die Aufbewahrung einer Urne     | 70,00 €  |
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes beträgt je angefangenen Tag 50,00 €.

## § 6

### Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
- |  |                            |
|--|----------------------------|
| a) für die Einebnung von Grabstätten durch das gemeindliche Friedhofspersonal nach Ablauf des Grabnutzungsrechts oder vorzeitiger Rückgabe<br>je angefangene Arbeitsstunde | 45,00 €                    |
| b) für die Benutzung eines Streifenfundamentes   | 60,00 €                    |
| c) für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens   | 500,00 €                   |
| d) Verschlussplatte für das Urnenfach in der Urnenwand   | nach tatsächlichem Aufwand |
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## § 7

### Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen:

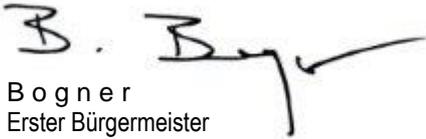
- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Genehmigung von Grabmälern (§ 14 BestS) eine einmalige Gebühr<br>in Höhe von 3 v.H. der Herstellungssumme, mindestens jedoch von | 40,00 €  |
| 2. für die Genehmigung gewerblicher Arbeiten im Friedhof  |          |
| a) Erlaubnis für den Einzelfall   | 25,00 €  |
| b) Erlaubnis für die Dauer eines Jahres   | 100,00 € |
| 3. Erteilung einer Bescheinigung zur Leichen- oder Urnenüberführung   | 30,00 €  |
| 4. Erlaubnisgebühr für die Beisetzung Auswärtiger   | 60,00 €  |
| 5. Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf Antrag   | 25,00 €  |
| 6. Ausstellung eines Grabbriefes, sofern nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verlängerung des Grabnutzungsrechts        | 25,00 €  |
| 7. Verlängerung des Grabnutzungsrechts  | 25,00 €  |
| 8. Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Leichenresten oder Gebeinen  | 30,00 €  |

**DRITTER TEIL**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.03.2016 außer Kraft.

Happurg, den 02.03.2023  
**GEMEINDE HAPPURG**

  
Bogner  
Erster Bürgermeister